



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Kinder- und Jugendzahn- pflege

vom 17. Dezember 2008

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Aufgaben

Für die kommunalen Aufgaben der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist eine vom Gemeinderat bestimmte leitende Stelle zuständig.

§ 4 Aufgaben der leitenden Stelle

Die leitende Stelle für Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Eltern der in den Kindergarten bzw. in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der leitenden Stelle den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin, eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl sowie den Austritt.

B. FINANZIELLES

§ 6 Subventionsbeiträge

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge auf Grund eines Tarifs, welcher eine Abstufung nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl der Eltern Rechnung trägt.
- ² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90%.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- ⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 25. Oktober 2000.

Ettingen, 17. Dezember 2008

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Silvia Wetzel

Aldo Grünblatt

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 567 vom 17. März 2009 genehmigt.